

## Beschlussvorlage XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachennumme	er Aktenzeichen
Glashütten, den 06.04.2021	19/GV	Amt I -As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	22 04 2021	beschließend

## Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten richtet sich nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten in der derzeit gültigen Fassung.

Danach besteht der Gemeindevorstand aus acht ehrenamtlichen Beigeordneten, darunter die Erste Beigeordnete / der Erste Beigeordnete.

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten schon in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend, sie empfiehlt sich aber. Der bisherige Gemeindevorstand führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte nur weiter (gemäß § 41 HGO). Diesen Übergangszustand mangelnder Legitimation durch Wahl sollte die Gemeindevertretung mit der Neuwahl des Vorstandes beenden.

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten kann durch eine Änderung der Hauptsatzung für die neue Wahlzeit verändert werden. Dies bedeutet, dass die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erhöht oder herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung ist allerdings gemäß § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung zulässig. Da Voraussetzung für die Wirksamkeit der Änderung der Hauptsatzung die öffentliche Bekanntmachung ist (§ 5 Abs. 3 HGO), kann eine Umsetzung der Änderungen grundsätzlich erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn die Stellen herabgesetzt wurden.

Bei den zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten handelt es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Die Wahl wird daher in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen. Unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gilt Folgendes:

 Die Aufgaben der Wahlleiterin / des Wahlleiters werden von der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Sie / Er kann sich zu ihrer / seiner Unterstützung eines Wahlausschusses bedienen, der durch die Gemeindevertretung gebildet wird.

- 2. Die Wahl der Beigeordneten findet aufgrund von Wahlvorschlägen statt, die bei der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen sind. Dies kann in der Sitzung geschehen, in der die Wahlhandlung stattfindet. Zur Vorbereitung der Stimmzettel wird jedoch empfohlen, entsprechende Wahlvorschläge rechtzeitig vor der Wahl beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind nicht nur die einzelnen Parteien und Fraktionen, sondern jede Gemeindevertreterin / jeder Gemeindevertreter. Insofern ist die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge von Vertreterinnen / Vertreter verschiedener Parteien zulässig. Jeder Wahlvorschlag muss ein besonderes Kennwort (Partei, Fraktion) tragen, zur Unterscheidung von den Wahlvorschlägen der anderen Parteigruppen und einzelnen Mandatsträgern.
- 3. Die aufgestellten Bewerberinnen / Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein; der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ist daher eine Einverständniserklärung der Bewerberinnen / Bewerber vorzulegen.
- 4. Die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber in einem Wahlvorschlag steht im Ermessen der Unterzeichner. Da bei Ausscheiden von Gewählten bei Verhältniswahl das Nachrücken von Ersatzpersonen notwendig ist, muss bei der Aufstellung der Wahlvorschläge entsprechende Vorsorge getroffen werden. Fehlt es an Ersatzpersonen auf der Liste, so bleiben frei werdende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.
- 5. Für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages genügt die Unterschrift einer Gemeindevertreterin / eines Gemeindevertreters. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 55 Abs. 4 HGO die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages bei Ausscheiden einer Vertreterin / eines Vertreters binnen 14 Tage mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen können. Es empfiehlt sich daher, den Wahlvorschlag von mehr als einem Gemeindevertreter/in unterzeichnen zu lassen.
- 6. Nach § 22 Abs. 3 KWG werden den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie in dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen.

Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben über die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehenden Los.

Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem vorstehenden Verfahren der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschlägen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenen Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen. In diesem Falls wird zunächst dem in Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt (§ 22 Abs. 4 KWG). Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder das oben beschriebene Verfahren anzuwenden.

Für die Berechnung der Sitzverteilung im Gemeindevorstand ergibt sich somit folgende Formel:

Gesamtzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen x 8 (Sitze im Gemeindevorstand) : Gesamtzahl der auf alle Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen.

7. Da in der Gemeinde Glashütten die Stelle der / des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet wird, ist Erste Beigeordnete / Erster Beigeordneter die / der erste BeSeite 3 von 3 werberin / Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, die /der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der / dem Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 55 Abs. 1 HGO).

**Brigitte Bannenberg** Bürgermeisterin